

rade der ausländische Leser dankbar ist, stellt hier wie bei allen Beiträgen den Abschluß dar. Zur Orientierung ist das hervorragend geeignet.

Einschätzungen der Entwicklung, Distanz oder Kritik gegenüber dem positiven Recht wird man in den meisten Beiträgen allerdings vergebens suchen. Hierfür ist das Buch nicht gedacht. Eine Ausnahme macht etwa der Artikel »Economic Laws«, der aus der Feder von M. P. Jain stammt. Jain stellt an einigen Beispielen den gewachsenen Staatseinfluß im Wirtschaftsbereich plastisch dar und weist auf das bislang offene Verhältnis zwischen staatlicher Regulierung und verfassungsrechtlich verbrieftter Wirtschaftsfreiheit hin.

Auch ein gutes Buch läßt Wünsche offen. So hätte man sich noch Abschnitte über das Wettbewerbsrecht und auch über das verworrene Gebiet des indischen internationalen Privatrechts gewünscht. Insgesamt aber stellt das Buch eine erfreulich fundierte und gelungene Einführung in das indische Recht dar.

*Ulrich Magnus*

*Reinhard Neumann*

#### **Änderung und Wandlung der Japanischen Verfassung**

Carl Heymanns Verlag, Köln, Berlin, Bonn, München, 1982, XVIII, 239 S., DM 68,—

Diese Dissertation über die politischen und juristischen Hauptprobleme des japanischen Verfassungsrechts ist 1982 als Band 12 der Schriftenreihe Japanisches Recht im Carl Heymanns Verlag erschienen. Seit Wilhelm Röhl's grundlegendem Buch »Die Japanische Verfassung« (1963) sind eine Vielzahl von Artikeln und eine Monographie (Hillach, Die Verfassungsgerichtsbarkeit Japans, 1974) zum japanischen Verfassungsrecht in deutscher Sprache erschienen. Es wurden zumeist Einzelaspekte des japanischen Verfassungsrechts behandelt, darunter vor allem der Kriegsverzicht (Art. 9), die Stellung des Tennō, die Grundrechte und die Frage der Verfassungsänderung. Mit dieser Monographie über die Änderung und die Wandlung der Japanischen Verfassung (JV) ist es dem Autor aber als erstem gelungen, alle wesentlichen Einzelaspekte in einen systematischen Zusammenhang zu bringen.

Die Frage der Änderung der JV war von 1952 bis 1964 Gegenstand heftiger politischer und juristischer Auseinandersetzungen. Es ging im wesentlichen um die bereits genannten Probleme Kriegsverzicht, Stellung des Tennō und Grundrechte. Diese Debatte fand mit der Veröffentlichung eines 13bändigen Schlußberichts der von der Regierung eingesetzten Enquête-Kommission Verfassung im Jahre 1964 seinen Abschluß. Die Änderungsproblematik war damit aber noch nicht beendet.

Reinhard Neumann, der bereits mit vielen Artikeln zum japanischen VR – zuletzt in VRÜ 1982, S. 1 ff. (Verfassungswandel in Japan, dargestellt am Kriegsverzichtsartikel der Verfassung von 1946) – hervorgetreten ist, setzt sich in dieser Dissertation vor allem

mit der Frage des Verfassungswandels auseinander. Im Verfassungswandel sieht er m. E. zurecht die einzige Möglichkeit, die rigide und angesichts der politischen Situation kaum mehr zu ändernde JV an die veränderte politische und gesellschaftliche Lage anzupassen. Der Autor untersucht mit bewundernswerter Detailtreue anhand der wesentlichen Problemgebiete, ob sich die bisher noch nie formell geänderte JV gewandelt hat. Den besonderen Schwerpunkt in der Arbeit bildet das Kapitel über den Kriegsverzicht und die japanischen Selbstverteidigungsstreitkräfte (SVS). Es ist dem Autor gelungen, dieses umstrittene Thema klar, übersichtlich, spannend, vor allem aber sine ira et studio zu behandeln. Hier sei nur die Zusammenfassung zitiert (S. 107):

»Die Behandlung der Problematik bei Art. 9 hat gezeigt, daß zum einen eine zweideutige (und dementsprechend umstrittene) Verfassungslage besteht und daß zum anderen eine politische und militärische Realität geschaffen wurde, die die ursprüngliche Pazifismusidee weitgehend unbeachtet gelassen haben dürfte. Die Regierung hat mit Hilfe der LDP (Liberaldemokratische Partei) eine Wirklichkeit geschaffen, die möglicherweise vom Verfassungsgeber so nicht gewollt war. Der OGH (Oberster Gerichtshof) hat durchblicken lassen, daß er die SVS nicht prima facie für verfassungswidrig hält. Damit scheint er der Regierung Recht geben zu wollen. Ob sich dadurch die Verfassung gewandelt hat bzw. ob sie sich wandeln wird, soll im dritten Abschnitt dieser Arbeit erörtert werden. Hier kann lediglich gesagt werden, daß die Handlungen der Regierung (und der Regierungspartei) auf eine solche Wandlung abzielen. Man ist sich angesichts der Sitzverteilung im japanischen Parlament bewußt, daß eine formelle Verfassungsänderung des Art. 9, die die zweideutige Verfassungslage beseitigen könnte, derzeit in den Bereich des Utopischen zu verweisen ist. Aus diesem Grund vertraut man auf den OGH, der durch seine Auslegung des Art. 9 und seine Einschätzung der SVS die Verfassung an die veränderten Umstände nach dem Korea- und dem Vietnamkrieg angepaßt und damit eine Verfassungswandlung festgeschrieben haben könnte. Man darf jedoch bei Art. 9 nie vergessen, daß diese Vorschrift formell geändert würde, besäße die LDP nur die nach Art. 96 notwendigen Mehrheiten.«

Der Autor kommt nach der kritischen Darstellung und Würdigung weiterer Problemfelder (Stellung des Tennō, Grundrechte, Verhältnis des Legislative zur Exekutive) zum Ergebnis,

». . ., daß bei den im 3. Kapitel dieser Arbeit untersuchten Verfassungsbestimmungen ein Wandel bei Art. 9, den Vorschriften über die Stellung des Tennō im Staatsaufbau und denjenigen des Verhältnisses der Legislative zur Exekutive eingeleitet worden ist, daß sich die JV aber bisher noch in keinem Punkt gewandelt hat. Der Grund ist darin zu sehen, daß die Rechtssprechung, die die von Legislative und Exekutive geschaffenen Realitäten (verfassungs-)rechtlich beurteilt und durch eine verfassungskonforme Einschätzung dieser Realitäten eine Verfassungswandlung bewirkt, sich bisher noch nicht in die Lage versetzt sah, eine konkrete Entscheidung fällen zu müssen. »Die« Entscheidung, die möglicherweise die historischste in der japa-

nischen Nachkriegsverfassungsgeschichte werden, und mit der ein Verfassungswandel bei Art. 9 festgeschrieben werden könnte, wird die des OGH im »Naganuma-Fall« sein. Solange das mit Spannung erwartete Urteil jedoch nicht gefällt ist, kann eine Wandlung der japanischen Verfassung von 1946 aber (noch) nicht festgestellt werden.«

Die Arbeit enthält im Anhang den Text der JV in der von Wilhelm Röhl übersetzten Fassung und den Grundsatzentwurf des Verfassungsuntersuchungsausschusses der LDP vom 6. 10. 1972. Hervorzuheben ist auch das reichhaltige Literaturverzeichnis, das in einen japanischen und einen westlichen Teil gegliedert ist. Der Autor, der vier Jahre in Japan studierte und dort als erster Deutscher den Magister der juristischen Fakultät der ehemals kaiserlichen Osaka Universität erwarb, hat das umfangreiche Material im Originaltext gelesen und wichtige Fragen mit führenden japanischen Verfassungsrechtlern, Politologen, Richtern und Politikern diskutieren können. Bei aller Detailtreue und Tiefe ist ihm eine wirklich lesbare Abhandlung gelungen, zu der man ihm nur gratulieren kann.

Nach Abfassung dieser Rezension hat der OGH im Naganuma-Fall das mit Spannung erwartete Urteil verkündet, welches der Problematik jedoch nicht gerecht wurde, da auf die verfassungsrechtliche Seite kaum eingegangen wird. Mit dieser Auffassung ist auch nach Ansicht des Autors die Auffassung der Regierung untermauert worden, daß die SVS nicht verfassungswidrig sind.

*Matthias K. Scheer*

*Brian E. McKnight*

**The Quality of Mercy, Amnesties and Traditional Chinese Justice**

Honolulu: University of Hawaii Press, 1981, pp xii, 172, U.S. \$ 15.00 (hardcover)

The legal culture of Imperial China, spanning more than two thousand years, from the Former Han (206 B.C.) to the fall of the Qing (A.D. 1911), has produced many laws and a vast body of records, many still extant today.

Works in Western languages have presented some facets of this pristine tradition to Western readers, but most of the huge territory has not yet been accessibly mapped for the Occidental comparatist.

In the Chinese tradition law was neither conferred upon men from a divine source, nor was it democratically formulated – it was an instrument of autocratic imperial rule. Although no metaphysical authority above the emperor was instituted by religion, this absolute temporal ruler was, certainly in earlier orthodoxy, considered as enmeshed in a transcending cosmic order bounding his worldly authority. The ›Mandate of Heaven‹ was said to subtend imperial legitimacy, and natural disasters and social upheavals could accordingly be seen as signs that an unjust, or merely hapless, Son of Heaven, as the emperor was also called, had forfeited his celestial authority as a ruler of men.